

**Erste Änderungssatzung zur
Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg
vom 8. Dezember 2021**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Wegberg vom 26. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Zahl „12,50“ durch die Zahl „14,20“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1.1 werden die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,80“ und die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1.2 wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1.3 wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,20“ ersetzt.
5. In Nummer 2.1.4 wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.
6. In Nummer 2.2.1 wird die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,40“ ersetzt.
7. In Nummer 2.2.2 wird die Zahl „1,70“ durch die Zahl „1,80“ ersetzt.
8. In Nummer 3. wird die Zahl „4,00“ durch die Zahl „5,40“ ersetzt.
9. In Nummer 3. wird folgender Satz angefügt:
„Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich das Entgelt ab der zweiten Beglaubigung um 50%.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 8. Dezember 2021

gez.
Michael Stock
Bürgermeister